

Statuten

Spitex-Verein Feuerthalen / Langwiesen

I. NAME und ZWECK

Art. 1 NAME

Unter dem Namen Spitex-Verein Feuerthalen / Langwiesen besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Feuerthalen im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt, allen Einwohnern von Feuerthalen-Langwiesen durch spitalexterne Pflege und hauswirtschaftliche und betreuerische Dienstleistungen zu ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung zu bleiben. Spitex-Leistungen können kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Personen jedes Alters, Frauen während der Schwangerschaft oder nach der Geburt sowie Menschen, die sich in einer vorübergehenden psychischen oder physischen Risikosituation befinden, beanspruchen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Dienstleistungen

Der Verein bietet folgende Dienste an:

- a) Krankenpflege
- b) Hauspflege / Überbrückung einer Notlage
- c) Haushilfe / Ergänzungshilfe
- d) Akut- und Übergangspflege
- e) Beratung im Stützpunkt
- f) Vermietung und Verkauf von Krankenmobilen
- g) Vermittlung von weiteren Dienstleistungen wie Mahlzeitendienst, Rotkreuzfahrdienst, Wochenbettpflege, Fusspflege.

II. Grundsätzliches

Art. 4 Bedarfsabklärung

Spitex Dienstleistungen erfolgen auf Grund einer sorgfältigen Bedarfsabklärung und unter der Voraussetzung, dass die Leistungsbeziehenden oder ihr soziales Umfeld sie nicht selbst erbringen können.

Art. 5 Personal

Die Dienstleistungen werden durch qualifiziertes Personal erbracht.

Art. 6 Spitex Reglement und Tarifordnung

Ein Spitex Reglement und eine Tarifordnung regeln die Details der Leistungserbringung und der Finanzierung der einzelnen Dienstleistungen.

Art. 7 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet auf der Grundlage von Art. 5 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich eng mit der Gemeinde Feuerthalen-Langwiesen zusammen und schliesst hierzug eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde ab. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und Mitglied von Dachverbänden sein.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelpersonen und Familien (im gleichen Haushalt lebenden Personen). Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Für eine Familie genügt eine Mitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder mündlich, durch Wegzug aus der Gemeinde oder durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis Ende September des jeweiligen Vereinsjahres.

IV. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Art. 10 Generalversammlung

1. Allgemeines

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlichlicherweise einmal jährlich vor dem 31. Mai zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin im Feuerthaler Anzeiger oder schriftlich einzuladen unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

An der Generalversammlung gilt eine Stimme pro Mitgliedschaft. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

2. Die Generalversammlung entscheidet über:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder auf Antrag
- e) Wahl des Vorstandes und seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten
- f) Wahl einer Rechnungsrevisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen und Familienmitglieder
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von vier Jahren und fallen mit denjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Davon ist eines vom Gemeinderat Feuerthalen delegiert. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Generalversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zu den Sitzungen können die Angestellten des Vereins und Fachpersonen mit beratender Stimme und Recht auf Antrag zugezogen werden.

2. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation, Koordination und Aufsicht über die einzelnen Dienstleistungen
- b) Anstellung und Weiterbildung des Personals, Erstellen von Reglementen über Rechte und Pflichten der Angestellten
- c) Abfassung von Merkblättern
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Ausführung der durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen im spitalexternen Bereich
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- h) Qualitätssicherung

Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Präsident / die Präsidentin führt Kollektivunterschrift mit dem Aktuar / der Aktuarin oder dem Kassier / der Kassierin. Im Bank- und Postcheckverkehr sowie bei Rechnungsstellung und Korrespondenz führt der Kassier/ die Kassierin mit Einzelunterschrift.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Revisionsstelle prüft rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und gibt zuhanden der Versammlung einen schriftlichen Bericht ab.

V. FINANZEN

Art. 13 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Tarife und Gebühren für Dienstleistungen
- c) Vermächnisse, Spenden, Schenkungen, Gönnerbeiträge
- d) Beiträge der öffentlichen Hand gemäss Pflegegesetzgebung
- e) Erträge aus Aktionen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dafür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Das vorhandene Vermögen geht an die politische Gemeinde. Diese verpflichtet sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese von der 16. Generalversammlung am 9. Mai 2011 genehmigten Statuten treten per sofort in Kraft.

**Spitex Verein
Feuerthalen / Langwiesen**

Der Präsident



Cédric Bühler

Die Aktuarin



Jeannette Reutimann